

**Statuten
der
Elektra-Genossenschaft
Maugwil-Uerental-Boxloo-Weid**

1 Firma und Zweck

Unter der Firma Elektra-Genossenschaft Maugwil-Uerental-Boxloo-Weid, nachstehend Genossenschaft genannt, besteht mit Sitz in Wil SG, eine Genossenschaft nach Art. 828 ff OR, die sich zur Aufgabe stellt:

- a) Versorgung des Genossenschaftsgebietes mit elektrischer Energie und
- b) im Einvernehmen mit angrenzenden Korporationen, von Abonnenten ausserhalb des Versorgungsgebietes, soweit sich dies aus Übertragungstechnischen Gründen als vorteilhaft erweist.

Die Mitgliedschaft bei dieser Genossenschaft ist obligatorisch für alle Gebäudeeigentümer und Gebäudeeigentümerinnen (natürliche und juristische Personen), deren Gebäulichkeiten im Genossenschaftsgebiet liegen.

Bei der Abgabe elektrischer Energie soll nach dem Grundsatz verfahren werden, dass aufgenommenen Abonnenten der Bezug elektrischer Energie zugunsten Neuabonnenten weder eingeschränkt noch verhindert werden darf. Neue Abonnementgesuche werden in der Reihenfolge der Anmeldung berücksichtigt.

2 Gebiet der Genossenschaft

Das Genossenschaftsgebiet umfasst:

- Maugwil
- Uerental
- Boxloo
- Weid

3 Organisation und Verwaltung

Organe der Genossenschaft:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Geschäftsprüfungskommission
- d) die Revisionsstelle

3.1 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr bis spätestens Ende April statt. Ausserordentliche Generalversammlungen veranstaltet die Verwaltung entweder von sich aus oder auf schriftlich begründetes Gesuch eines zehnten Teiles der Genossenschaftsmitglieder.

Versammlungen sind mindestens 14 Tage im Voraus, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, in den amtlichen Publikationsorganen oder durch schriftliche Einladung an alle Genossenschaftsmitglieder anzukündigen.

Stimmberechtigt ist, wer im Genossenschaftsgebiet als Gebäudeeigentümer dem Genossenschaftsnetz angeschlossen ist. Jedes Genossenschaftsmitglied, auch wenn es mehrfacher Gebäudeeigentümer ist, hat nur eine Stimme. Juristische Personen, bevormundete oder auswärts wohnende Gebäudeeigentümer können sich durch ein bevollmächtigtes Genossenschaftsmitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann gesamthaft nur 2 Stimmrechte ausüben. Die schriftliche Vollmacht ist vor Versammlungsbeginn dem Präsidenten abzugeben. Bei Hauseigentümern zu gleichen Teilen gilt zusammen eine Stimme. Für ein im Grundbuch eingetragenes Eigentum gilt nur eine Stimme.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Bilanz, sowie der Anträge der Geschäftsprüfungskommission
- d) Wahl der Verwaltung
- e) Wahl des Präsidenten der Verwaltung
- f) Wahl der Geschäftsprüfungskommission
- g) die Feststellung und Änderungen der Statuten und Reglemente
- h) Kreditbewilligungen für Neuerstellungen und Erweiterungen
- i) Festlegung des Strompreises und der Anschlussstaxen

3.2 Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus fünf Mitgliedern und wird jeweils auf vier Jahre gewählt. Er konstituiert sich bezüglich Verteilung der Ämter mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Die Verwaltung ist beschlussfähig wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Präsident oder Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien mit einem der übrigen Verwaltungsmitglieder. Die Verwaltung hat folgende Pflichten und Kompetenzen:

- a) Die Verwaltung ist bevollmächtigt, die Genossenschaft gegenüber Dritten gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten
- b) Vollzug und Überwachung der Statuten und Reglemente sowie der Beschlüsse der Versammlung
- c) Führung des Protokolls und des Rechnungswesens nach kaufmännischen Grundsätzen
- d) Instandhaltung und Beaufsichtigung der gesamten werkeigenen Anlagen
- e) Anordnung der periodischen Hausinstallationskontrollen durch eine berechnigte Kontrollinstanz
- f) Erteilung der Installations-Bewilligung und Anordnung der Installationskontrollen
- g) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung

Jedes Genossenschaftsmitglied ist verpflichtet, eine Wahl in die Verwaltung oder die Geschäftsprüfungskommission für eine Amtsdauer von vier Jahren anzunehmen. Gegen eine Verfügung der Verwaltung kann beim Gericht mit Klage rekuriert werden, der endgültig entscheidet. Soweit nach der Gesetzgebung der ordentliche Zivilrichter zuständig ist, entscheidet über die Rekurse endgültig ein Schiedsgericht. Das Gericht ernennt den Obmann und jede Partei ein Mitglied. Strafverfügungen können an das Gericht weitergezogen werden.

3.3 Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und wird für vier Jahre gewählt. Sie hat das Rechnungswesen der Genossenschaft und die Amtsführung der Verwaltung zu prüfen und der Generalversammlung Bericht und Antrag vorzulegen.

3.4 Reservebildung

Die Einnahmen der Genossenschaft umfassen im Besonderen die Erträge aus der Abgabe von elektrischer Energie und einmaligen Beträge für Anschlussgebühren deren Höhe im Reglement festgeschrieben sind.

Der Gewinn wird vollumfänglich an die Reserve für Erneuerungen und Erweiterungen zugewiesen. Diese Reserve darf erhöht werden bis die Genossenschaft eine vollumfängliche Eigenfinanzierung erreicht.

3.5 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende, erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

4 Haftung

Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet deren Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5 Auflösung

5.1 Beschluss zur Auflösung

Dem Auflösungsbeschluss **oder einem Verkauf der Geschäftstätigkeiten** müssen mindestens 2/3 der **anwesenden** Genossenschaftsmitglieder zustimmen. Kommt kein Beschluss zustande, muss innert zwei Monaten eine zweite Versammlung einberufen werden, an welcher das absolute Mehr der Teilnehmer entscheidet.

5.2 Verteilung des Vermögens

Bei einer Auflösung der Genossenschaft soll das Vermögen gemäss folgendem Schlüssel an die Mitglieder aufgeteilt werden:

- Pro Zählerkreis im Verhältnis der eingekauften Energiemenge (kWh) die der oder die Besitzer der Liegenschaft (Mitglied) in den letzten 10 Jahren bezogen hat
- Energie die von Mietern bezogen und bezahlt wurden werden nicht berücksichtigt
- Berechtig für die Auszahlung ist der Besitzer einer Liegenschaft gemäss Grundbuchamt der Stadt Wil am 1.1.2024.
- Debitorenverluste auf einer Liegenschaft werden vom auszahlenden Betrag abgezogen

Der Verteilschlüssel wird den Mitgliedern in anonymisierter Form per Post zugestellt. Die Mitglieder erhalten 30 Tage Zeit, um gegen den Verteilschlüssel Einspruch zu erheben. Die 30 Tage zählen ab dem Versanddatum der Briefe. Der Einspruch muss schriftlich, per eingeschriebener Briefpost, beim Präsidenten eingereicht werden. Nach Ablauf der Einsprachefrist werden die Rückzahlung, falls keine Einsprachen erfolgen, innert 30 Tagen ausbezahlt. Falls Einsprachen erfolgen verzögert sich die Auszahlung bis die letzte Einsprache behandelt und abgeschlossen ist entsprechend.

6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Bekanntmachungen werden im schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert. Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per Brief auf dem Postwege.

Alle weiteren Bestimmungen und Vorschriften betreffend dem Strombezug werden in einem besonderen, von der Generalversammlung zu genehmigenden, Reglement geregelt.

Wil SG, 29.04.2024

öffentliche Beglaubigung

Die unterzeichnende öffentliche Notarin beglaubigt, dass die vorstehenden Statuten an der heutigen Generalversammlung als die vollständigen und gültigen Statuten der **Elektra-Genossenschaft Maugwil-Uerental-Boxloo-Weid** mit Sitz in Wil SG, anerkannt worden sind.

Wil SG, 29.04.2024, Uhr

Die öffentliche Notarin:

.....
lic. iur. Marlise Hoffmann
Fürsprecherin